

# Mag. Hermann Klokar

- Steuerberater
- Wirtschaftstreuhänder
- Unternehmensberater

## LEITFADEN

für

## FREIE DIENSTNEHMER

beim

# BMKz

Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum  
Universitätsstraße 65  
9020 Klagenfurt

Mit diesem Leitfaden wollen wir allen Persönlichen AssistenInnen die für Freie Dienstnehmer geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen darstellen.

Sämtliche angeführten Beträge und %-Sätze beziehen sich auf die für das Jahr **2015** geltenden Gesetze und Bestimmungen und wir weisen darauf hin, dass sich manche Werte jährlich ändern.

# INHALT

1. Freier Dienstvertrag
2. Sozialversicherung
3. Einkommensteuer
4. Familienbeihilfe
5. Kinderbetreuungsgeld
6. Alleinverdienerabsetzbetrag
7. Pensionisten
8. Umsatzsteuer
9. Kilometergeld
10. Zuverdienst
11. Unterschied Waisenrente – Waisenpension
12. Jahreslohnzettel L16 – Mitteilung gem. § 109 a EStG

## 1. FREIER DIENSTVERTRAG

Grundlage des Dienstvertrages ist, dass dem BMKz als Dienstgeber folgende Daten bekannt-gegeben werden:

- Vor- und Familienname
- Wohnanschrift
- Staatsangehörigkeit
- Versicherungsnummer
- Telefonnummer
- Bankverbindung

Da gem. § 1164a ABGB seit 01.08.2004 die Verpflichtung zur Ausstellung eines Dienstzettels für Freie DienstnehmerInnen besteht, hat der Dienstgeber unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem freien Dienstvertrag auszuhändigen.

Änderungen der oben angeführten Daten (z.B. Namens- oder Adressenänderungen) sind dem BMKz-Büro unverzüglich bekanntzugeben.

Freie DienstnehmerInnen fallen nicht unter das Arbeitsrecht. Es sind daher eine Reihe von Bestimmungen, die üblicherweise für Dienstnehmer gelten, nicht anwendbar.

Arbeitszeit-, Arbeitsruhe- und Urlaubsgesetz gelten nur für Dienstnehmer. Es besteht daher für Freie DienstnehmerInnen keine Möglichkeit, Überstundenvergütungen und Urlaubsschädigungen zu begehren.

Weiters besteht kein Anspruch auf Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld), Abfertigung oder über den im Dienstvertrag festgehaltenen Entgeltanspruch.

Nachstehend angeführte Gesetze finden auf Freie DienstnehmerInnen ebenfalls keine Anwendung :

AngG - Angestelltengesetz

AVRAG – Arbeitsvertragsanpassungsgesetz

BehEinstG – Behinderteneinstellungsgesetz

MSchG – Mutterschutzgesetz

EKUG – Eltern-Karenzurlaubsgesetz

EFZG – Entgeltfortzahlungsgesetz

## 2. SOZIALVERSICHERUNG

Die zwischen BMKz und den Freien DienstnehmerInnen abgeschlossenen Verträge sind als Freie Dienstverträge im Sinnes des ASVG anzusehen.

Freie DienstnehmerInnen sind mit Beginn ihrer Tätigkeit beim BMKz bei der Kärntner Gebietskrankenkasse anzumelden. Unbeachtlich ist dabei, ob es sich um eine vollversicherungspflichtige oder eine geringfügige Beschäftigung handelt. Die Verpflichtung zur Anmeldung neuer Freier Dienstverhältnisse trifft den Verein BMKz, und zwar zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass ab 01.01.2008 verschärfte Meldebestimmungen in Kraft treten werden und es somit notwendig ist, die erforderlichen Daten dem Verein BMKz rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Freien DienstnehmerInnen haften für falsche Angaben, die seitens des BMKz an die Gebietskrankenkasse übermittelt werden.

Der/die Freie DienstnehmerIn muss sich vor Beginn der Beschäftigungsaufnahme entscheiden, ob er/sie die Pflichtversicherung in Anspruch nehmen will. Aus diesem Grund bietet das BMKz zwei verschiedene Vertragsvarianten an. Bei der geringfügigen Beschäftigung darf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 405,98 nicht überschritten werden, will der/die Freie DienstnehmerInn mehr Stunden leisten und wird somit dieser Betrag überschritten, liegt eine vollversicherungspflichtige Beschäftigung vor.

Bei beiden Beschäftigungsverhältnissen ist der/die Freie DienstnehmerIn grundsätzlich unfallversichert, dieser Beitrag ist vom Dienstgeber zu entrichten.

Bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze wird vom Entgelt des/der Freien Dienstnehmers/in 17,62 % Sozialversicherungsbeitrag (=DienstnehmerInnenbeitrag) einbehalten. Der vom Verein BMKz zusätzlich zu leistende Sozialversicherungsbeitrag beträgt 22,61 % des Bruttoentgeltes (=Dienstgeberbeitrag).

Damit besteht Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Er/Sie hat Anspruch auf Sachleistungen in der Krankenversicherung sowie auf Wochengeld. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht unabhängig der gewählten Versicherungsart. Allerdings ist die jährliche Einkommensgrenze von € 16.200,-- zu beachten.

Freie DienstnehmerInnen, die pflichtversichert sein wollen, müssen die Geringfügigkeitsgrenze aber auch tatsächlich jeden Monat überschreiten, da sonst vom Verein BMKz eine Ummeldung erfolgen muss und somit die Pflichtversicherung ab diesem Monat nicht mehr besteht. Ein Wechsel der Versicherungsart kann nur mit Monatsbeginn erfolgen, ein monatlicher Wechsel von Pflichtversicherung auf geringfügige Beschäftigung und umgekehrt ist aus administrativen Gründen nicht möglich.

Bei Freien DienstnehmerInnen, die die Geringfügigkeitsgrenze von € 405,98 nicht überschreiten, wird vom Verein BMKz bei der Gehaltsabrechnung kein Sozialversicherungsbeitrag einbehalten. Der Verein BMKz hat aber sehr wohl Sozialversicherungsbeiträge an die Gebietskrankenkasse zu entrichten, und zwar in Form eines pauschalen Dienstgeberbeitrages in Höhe von 17,70 % des monatlichen Bruttogehaltes.

Trotz dieser Beitragszahlung durch den Verein BMKz ist der/die Freie DienstnehmerIn nur unfallversichert, also nicht kranken-, pensions- und arbeitslosenversichert. Es besteht aber für den/die Freie DienstnehmerIn die Möglichkeit, eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung abzuschließen. Der Antrag auf freiwillige Selbstversicherung nach § 19 a ASVG ist von dem/der Freien DienstnehmerIn bei der Gebietskrankenkasse zu stellen.

Als Entscheidungshilfe für Freie MitarbeiterInnen, die sich eine freiwillige Selbstversicherung überlegen, sei erwähnt, dass der von Freien DienstnehmerInnen zu tragende Versicherungsbeitrag für eine Selbstversicherung sehr günstig ist. Durch dieses „Opting-In“ entsteht ein Anspruch auf Sachleistungen (=Arzt- und Krankenhauskosten), Krankengeld und Wochengeld. Zu beachten ist auch, dass im Falle der Versicherung jeder Beitragsmonat voll für den Erwerb eines späteren Pensionsanspruchs zählt. Es besteht jedoch kein Arbeitslosenversicherungsschutz.

Für jene Freien MitarbeiterInnen, die bei weiteren Dienstgebern sozialversichert sind, bzw. in einem anderen geringfügigen Beschäftigungsverhältnis tätig sind, ist folgendes zu beachten:

- Wer bereits **anderweitig sozialversichert** ist und **bei BMKz** ein Freies Dienstverhältnis **über der Geringfügigkeitsgrenze** hat, dem wird der Sozialversicherungsbeitrag einbehalten.
- Wer bereits **anderweitig sozialversichert** ist und **bei BMKz** ein Freies Dienstverhältnis **unter der Geringfügigkeitsgrenze** hat, erhält im Herbst des nächsten Jahres von der Gebietskrankenkasse nachträglich Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 14,70 % des Jahresentgelts vorgeschrieben. Das Entgelt aus der geringfügigen Beschäftigung wird durch die andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung selbst sozialversicherungspflichtig.
- Wer bereits **anderweitig einer geringfügigen Beschäftigung** nachgeht und **bei BMKz** ein freies Dienstverhältnis **unter der Geringfügigkeitsgrenze** hat, erhält ebenfalls im Herbst des nächsten Jahres von der Gebietskrankenkasse nachträglich Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben, wenn die Entgelte aus beiden Beschäftigungsverhältnissen zusammen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (für 2015 somit € 405,98) übersteigen.

Wir weisen darauf hin, dies unbedingt zu beachten und für diese mögliche Nachzahlung entsprechend vorzusorgen, da der von der Gebietskrankenkasse vorgeschriebene Betrag bei einem bestehenden sozialversicherungspflichtigem Dienstverhältnis und einer zusätzlichen ganzjährigen geringfügigen Beschäftigung bis zu ca. € 715,-- betragen kann. Bei der Zusammenrechnung von mehreren geringfügigen Beschäftigungen kann dieser Betrag sogar noch höher ausfallen, da somit von allen Bezügen die SV-Beiträge zu entrichten sind.

**Beispiel:**

Dienstgeber/in A: vom 10.04.2014 bis 30.10.2014 (= 7 Monate)

Dienstgeber/in B: vom 01.05.2014 bis 31.12.2014 (= 8 Monate)

Dienstgeber/in A : € 2.200,-

Dienstgeber/in B : € 1.600,-

**Berechnung der allgemeinen monatlichen Betragsgrundlage (allg. monatl. BGL)**

Beschäftigung A:

€ 2.200,- geteilt durch 7 = € 314,29 allg. monatl. BGL

Beschäftigung B:

€ 1.600,- geteilt durch 8 = € 200,- allg. monatl. BGL

**Bemessungsgrundlage zur SV Berechnung**

allg. monatl. BGL

April	€ 314,29			
Mai	€ 314,29+€ 200,-	über GF-Grenze	14,70%	€ 75,60
Juni	€ 314,29+€ 200,-	über GF-Grenze	14,70%	€ 75,60
Juli	€ 314,29+€ 200,-	über GF-Grenze	14,70%	€ 75,60
August	€ 314,29+€ 200,-	über GF-Grenze	14,70%	€ 75,60
September	€ 314,29+€ 200,-	über GF-Grenze	14,70%	€ 75,60
Oktober	€ 314,29+€ 200,-	über GF-Grenze	14,70%	€ 75,60
November	€ 200,-			
Dezember	€ 200,-			

Gesamtnachzahlung GKK → € 453,60



### 3. EINKOMMENSTEUER

Freie Dienstnehmer müssen eine Einkommensteuererklärung einreichen. (E1). Die Einkünfte aus dem Freien Dienstverhältnis gegenüber dem Verein BMKz sind gemäß Einkommensteuergesetz als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** einzustufen. Da kein Dienstverhältnis vorliegt, handelt es sich somit nicht um Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit.

Seit dem Jahr 2002 besteht eine Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Finanzamt, es werden daher am Jahresende sämtliche an die Freien Dienstnehmer-Innen ausbezahlten Entgelte dem Finanzamt bekannt gegeben.

Die Einkünfte aus dem Freien Dienstvertrag sind grundsätzlich steuerpflichtig. Am Ende eines Jahres sind die Einkünfte zu ermitteln und eine Steuererklärung an das zuständige (Wohnsitz-) Finanzamt zu übermitteln. Die Einkünfte ermitteln sich als Summe aus den Einnahmen der Tätigkeit abzüglich der darauf entfallenden Ausgaben.

Weiteres gibt es den Veranlagungsfreibetrag, wenn der Gewinn aus dem Freien Dienstvertrag (Einkünfte minus Ausgaben) unter 730€ bleibt, muss keine Erklärung beim Finanzamt eingereicht werden.

Verschiedene Formen der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind möglich:

1. Den tatsächlichen Einnahmen werden die tatsächlichen Ausgaben gegenüber gestellt. Zu beachten ist insbesondere, dass der tatsächliche Geldzu- oder abfluss maßgeblich ist. Wird beispielsweise das Entgelt für den Dezember 2014 erst im nächstfolgenden Jänner 2015 seitens des Vereines ausbezahlt, so ist dieses Entgelt erst in der Steuererklärung 2015 zu berücksichtigen.

Steuerlich abzugsfähige Ausgaben sind: Sozialversicherungsbeiträge (auch die Nachzahlungen in späteren Jahren), Kilometergeld bzw. Fahrtkosten, Arbeitsmittel, etwaige Telefonkosten, Steuerberatungskosten, etc.

**Beispiel:**

Es wurden Einnahmen von € 10.000,-- (vor Abzug der Sozialversicherung) erzielt, darin enthalten € 450,- pauschalierte Fahrtkostenabgeltung. Die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten betragen 2000 km à € 0,42 (derzeitiges amtliches km-Geld) = € 840,-.

Wie hoch sind die steuerlichen Einkünfte?

**Lösung:**

Von den € 10.000,-- wurden bereits 14,62 % vom Verein als DienstnehmerInnen Sozialversicherungsanteil einbehalten. Der Nettobetrag ergibt daher € 8.615,--.

Die Einkünfte betragen daher:	€	10.000,00	Einnahmen
	€	1.462,00	SV – Beiträge
	€	840,00	KM – Gelder
		-----	
ergibt Einkünfte von	€	7.698,00	
		-----	

2. Gem. § 17 EStG 1988 gibt es eine weitere Form der Pauschalierung der Ausgaben mit 12% der Betriebseinnahmen (maximal € 26.400,-- Pauschal-Abzug). Neben dem Ausgaben-Pauschale können noch zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge als Ausgaben angesetzt werden. Diese pauschale Gewinnermittlung ist auch beim Erhalt von pauschalen Kostenersätzen möglich.

**Beispiel:**

Es wurden € 10.000,-- (vor Abzug der Sozialversicherung) erzielt. Sonst keine Aufwendungen.

Wie hoch sind die steuerlichen Einkünfte?

**Lösung:**

Von den € 10.000,-- wurden bereits 14,62 % vom Verein als DienstnehmerInnen-Sozialversicherungsanteil einbehalten. Der Nettobetrag ergibt daher € 8.538,-. Da die Einnahmen brutto € 10.000,- betragen, können 12 %, das sind € 1.200,- als Ausgaben fiktiv abgezogen werden.

Die Einkünfte betragen daher:	€	10.000,00	Einnahmen
	€	1.462,00	SV – Beiträge
	€	1.200,00	Ausgaben - Pauschale
		-----	
ergibt Einkünfte von	€	7.415,00	
		-----	

Achtung: Neben dem Betriebsausgabenpauschale dürfen außer den Sozialversicherungsbeiträgen keine weiteren Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Gemäß § 42 Einkommensteuergesetz (EStG) besteht keine Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben, wenn ausschließlich Einkünfte aus einem Freien Dienstverhältnis erzielt werden und die Einkünfte den Betrag von € 10.000,-- (Betriebseinnahmen abzgl. Betriebsausgaben) nicht überschreiten. Werden neben den

Einkünften aus einem Freien Dienstverhältnis auch noch Einkünfte aus einem lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnis erzielt (auch wenn im Dienstverhältnis keine Lohnsteuer abgezogen wird), so besteht die Steuererklärungspflicht bei Überschreiten der Summe von € 11.000,-- aus beiden Beschäftigungsverhältnissen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung immer dann besteht, wenn ein Steuerpflichtiger vom Finanzamt dazu aufgefordert wird.

Dies ist insbesondere deshalb bedeutend, da seit dem Jahr 2004 alle Einkünfte aus dem Freien Dienstverhältnis zum BMKz am Ende des Jahres an das Finanzamt gemeldet werden müssen. Es ist durchaus möglich, dass Personen zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden, die bisher aufgrund mangelnder Verpflichtung keine Erklärung abgegeben haben.

Die Höhe der Einkommensteuer ist progressiv gestaffelt, dh wer mehr an Einkünften erzielt, zahlt auch mehr Steuern. Der Tarif beträgt zwischen 0 und 50 Prozent des Einkommens, wobei ein Einkommen unter € 11.000,-- steuerfrei gestellt ist. Von der so ermittelten Steuer können Absetzbeträge in Abzug gebracht werden. Von einer detaillierteren Darstellung wird aufgrund der Kompliziertheit der Berechnung Abstand genommen.

#### 4. FAMILIENBEIHILFE

Die Zuverdienstgrenze für anspruchsberechtigte Personen (zB Schüler, Studenten) beträgt € 10.000,- pro Jahr, ohne dass der Anspruch verloren geht. Grundlage sind auch hier die Einkünfte lt. vorhergehender Definition.

#### 5. KINDERBETREUUNGSGELD

Es gilt eine Zuverdienstgrenze von € 16.200,- jährlich, ohne dass der Anspruch verloren geht. Grundlage sind auch hier die Einkünfte lt. vorhergehender Definition.

#### 6. ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

Einem/r Steuerpflichtigen, der/die mit einer anderen Person mehr als 6 Monate verheiratet ist, steht pro Jahr ein Absetzbetrag von € 494,- zu (dh vermindert unmittelbar die Steuerlast), wenn das Einkommen des anderen Partners den Betrag von **€ 6.000,-** jährlich **nicht** übersteigt.

Voraussetzung für mindestens ein Kind wird mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen, außerdem gelten je nach Anzahl der Kinder höhere Absetzbeträge.

## 7. PENSIONISTEN

Auf Zuverdienstgrenzen neben einem Pensionsbezug wird aufgrund der Komplexheit der unterschiedlichen Regelungen nicht eingegangen. Wir empfehlen bei diesbezüglichen Fragen die Pensionsversicherungsanstalt zu kontaktieren, da die Gefahr besteht, dass die Pension zurückgezahlt werden muss.

## 8. UMSATZSTEUER

Ein Freies Dienstverhältnis ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, sofern die Gesamtsumme der Einnahmen aus allen (unternehmerischen) Tätigkeiten im Sinne des UStG pro Jahr mehr als EUR 30.000,-- (netto) umfasst. Nicht in diese Summe miteinzubeziehen sind also beispielsweise Einkünfte aus einem Dienstverhältnis (Lohn bzw. Gehalt). Eine Verpflichtung zur Umsatzsteuer wird in aller Regel somit eher die Ausnahme darstellen.

## 9. KILOMETERGELD

Sozialversicherung :

- SV-Pflicht wurde im Juli 2006 rückwirkend wieder aufgehoben
- Aufrollung möglich

Einkommensteuer :

- KM-Gelder zählen zu den Einkünften, werden aber gleichzeitig als Betriebsausgaben wieder abgezogen

## 10. ZUVERDIENST

Zu beachten ist, dass es je nach Einkunftsart unterschiedliche Verdienstgrenzen für Familienbeihilfe und Stipendium gibt.

Stipendium :

- Verdienstgrenze € 10.000,00 (01.01.2015)
- Waisenpension zählt als Einkommen

Familienbeihilfe :

- Verdienstgrenze € 10.000,00
- Waisenpension wird nicht angerechnet

## 11. UNTERSCHIED WAISENRENTE - WAISENPENSION

Waisenrente :

- Todesfall nach Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Zuständig ist AUVA Graz
- Bemessungsgrundlage ist Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 20 % der Bemessungsgrundlage

Waisenpension :

- Tod eines Elternteiles
- Zuständig ist Pensionsversicherungsanstalt
- Bemessungsgrundlage ist 60-prozentige Witwenpension
- 40 % der Witwenpension

12. JAHRESLOHNZETTEL L16 - MITTEILUNG gem. § 109 a  
EStG

Freie Dienstnehmer erhalten kein L16, weil auf diesem Formular nur unselbständige Einkünfte (als echter Dienstnehmer) aufscheinen. Da Freie Dienstnehmer Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit erzielen, werden dem Finanzamt die Einkünfte in Form einer Mitteilung gem. § 109 a EStG übermittelt.



